# Kantonale Handbücher unterstützen den Sozialhilfevollzug

Autor(en): **Kehrli, Christin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **111 (2014)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839652

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Kantonale Handbücher unterstützen den Sozialhilfevollzug

Um Gesetzes- und Vollzugslücken in ihren Sozialhilfegesetzgebungen zu schliessen, haben viele Kantone ein Handbuch für die Sozialhilfe erarbeitet. Die SKOS hat diese Handbücher im Rahmen einer Untersuchung zur konkreten Umsetzung der Sozialhilfe in der Schweiz analysiert.

Die kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen lassen grossen Interpretations- und Ermessensspielraum offen, der je nach Kanton, Gemeinde respektive Sozialdienst, Sozialbehörde und Sozialarbeitenden unterschiedlich genutzt wird. Diese Situation birgt ein erhebliches Potenzial zur Ungleichbehandlung von Sozialhilfebeziehenden und führt zu Effizienzverlusten. Denn ohne klare Handlungsempfehlungen sind die Verantwortlichen der Sozialhilfe gezwungen, für jeden Fall einen «neuen» Lösungsweg zu finden. Die SKOS-Richtlinien bieten zwar für viele Praxisfragen Handlungsempfehlungen an, sie sind aber nicht in allen Kantonen verbindlich, und sie regeln sich stellende Fragen selten abschliessend.

Um die Gesetzes- und Vollzugslücken zu schliessen, haben mittlerweile zwanzig Kantone ein Handbuch für die Sozialhilfe erarbeitet oder eine thematische Sammlung von einschlägigen Erlassen zusammengestellt. Viele dieser Kantone haben die Gelegenheit genutzt und regeln in ihren Handbüchern Praxisfragen mit Detailangaben zuhanden der Sozialarbeitenden und Sozialbehörden. Ein Beispiel dafür ist das Handbuch des Kantons Jura. Andere Handbücher, wie das Bündner «Handbuch Sozialhilfe für Gemeinden», setzen auf einer anderen Ebene an und fokussieren auf Organisations- und Finanzierungsfragen.

### Unterschiedliche Konzepte

Sechs der Handbücher nennen im Vorwort Ziele: Die Handbücher sollen als Entscheidungshilfe der Einzelfallbeurteilung dienen, diese vereinfachen und vereinheitlichen. Das Bestreben nach Rechtsgleichheit und die Konkretisierung der SKOS-Richtlinien für die praktische Anwendung stehen im Vordergrund. Einige Handbücher, wie jenes des Kantons Uri, sind ganzheitlich konzipiert. Sie bieten einen guten Überblick über mögliche Situationen in der Sozialhilfe und zeigen die bestmöglichen Lösungen auf. Andere bieten eine lose, aus konkreten Praxisfragen entstandene Zusammenstellung von Empfehlungen, wie dies im Kanton Freiburg der Fall ist. Weiter unterscheiden sich die Handbücher stark punkto Ausführlichkeit. Das Handbuch des Kantons Schwyz zum Beispiel gibt kurz und knapp umsetzungsorientierte Empfehlungen ab. Andere, wie das Zürcher Handbuch, offerieren pro Stichwort eine kleine Abhandlung inklusive Rechtsmittelbelehrung und Beispielen aus der Rechtsprechung. Das Zuger Handbuch ist stark von einer juristischen Sicht und Sprache geprägt, während das Berner Handbuch sprachlich so gehalten ist, dass es für ein breiteres Publikum verständlich ist. Und schliesslich unterscheiden sich die kantonalen Handbücher auch bei der Benutzerfreundlichkeit. Einige sind für die Online-Nutzung konzipiert und führen beim Anklicken von Stichworten direkt zu den entsprechenden Informationen. Andere Handbücher sind eher für die Nutzung in Papierform aufgebaut.

Vierzehn der zwanzig Handbücher sind online zugänglich und leisten so auch einen guten Dienst für Studierende der sozialen Arbeit, für Sozialhilfebeziehende und für weitere Interessierte. Sechs der Online-Handbücher sind allerdings passwortgeschützt. In zwölf der zwanzig Kantone dient das Handbuch der Orientierung, in acht Kantonen sind die Vorgaben verbindlich. Das Wallis und Freiburg verfügen zwar nicht über ein eigentliches Handbuch, jedoch über eine Sammlung von detaillierten Weisungen. In sechs Kantonen existiert auf kantonaler Ebene kein Handbuch.

### Best Practice

Das Handbuch der «Berner Konferenz» ist als besonders gelungenes Beispiel hervorzuheben. Es umfasst 107 konkrete Stichworte und gibt nach einer kurzen Rechtsmittelbelehrung praktische Tipps zuhanden der Sozialarbeitenden. Mit quer verlinkten Stichworten ist es optimal für die Online-Nutzung ausgestaltet. Zudem ist es so formuliert, dass es auch für Nicht-Fachpersonen gut verständlich ist. Ein Beispiel zur Illustration: Unter dem Stichwort «Brille und Kontaktlinsen» regelt das Handbuch, unter welchen Umständen ein Sozialdienst welchen Maximalbetrag für die Anschaffung von Brillen oder in Ausnahmefällen von Kontaktlinsen übernehmen darf. ■

**Christin Kehrli**
Fachbereich Grundlagen SKOS

## «MONITORING SOZIALHILFE»

In der Schweiz sind die Kantone und die Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig. Wie viel materielle Hilfe konkret für den Grundbedarf ausbezahlt wird, ob Integrationsbemühungen honoriert werden und ob die erhaltene Sozialhilfe irgendwann zurückbezahlt werden muss, variiert von Kanton zu Kanton, zum Teil von Gemeinde zu Gemeinde. Eine umfassende Übersicht hierzu existierte bisher nicht. Die SKOS hat deshalb ihren Fachbereich Grundlagen beauftragt, ein Monitoring über die konkrete Umsetzung der Sozialhilfe in der Schweiz aufzubauen. Im Mai 2014 wurde eine erste Befragungsrunde bei den kantonalen Sozialämtern durchgeführt. In einer Artikelserie stellt die ZESO ausgewählte Resultate dieser Erhebung vor, um so einen Einblick in die Vielfalt der Sozialhilfe in der Schweiz zu vermitteln.
Eine Liste mit den Links zu den öffentlich zugänglichen kantonalen Handbüchern ist auf der der SKOS-Website im Mitgliederbereich unter «SKOS-intern» publiziert.